

ANTWORTEN DES GERICHTSHOFS DER EUROPÄISCHEN UNION AUF DEN SONDERBERICHT DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFS

**„DIE EU-ORGANE UND COVID-19: RASCH REAGIERT,
HERAUSFORDERUNGEN VERBLEIBEN, UM KRISENBEDINGTE INNOVATION
UND FLEXIBILITÄT BESTMÖGLICH ZU NUTZEN“**

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Empfehlung 1 – Einbeziehung langfristiger Störungen und der interinstitutionellen Zusammenarbeit in die Geschäftsfortführungspläne

Der Gerichtshof nimmt die Empfehlung an.

Da sein GFP bereits Szenarien für langfristige Unterbrechungen, wie im Falle einer Pandemie, enthält, begrüßt der Gerichtshof diese erste Empfehlung, mit deren Umsetzung er bereits begonnen hat, und wird diese Praxis bei künftigen Aktualisierungen seines GFP beibehalten.

Darüber hinaus ist der Gerichtshof bereit, an jeglichem interinstitutionellen Austausch zur Formalisierung der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Krisenfall teilzunehmen und einen solchen Austausch zu fördern, da sich die intensive Zusammenarbeit, die während der Pandemie in verschiedenen Foren stattfand, als besonders wertvoll erwiesen hat.

Empfehlung 2 – Weiterer Ausbau der Digitalisierung der Verwaltungsdienste

Der Gerichtshof nimmt die Empfehlung an.

Der Gerichtshof ist stolz darauf, dass er dank der Robustheit seines IT-Systems, seiner Innovationsfähigkeit und der Beschleunigung der ehrgeizigen Digitalisierungsinitiativen, die vor der Krise eingeleitet wurden, in den von dieser Empfehlung erfassten Bereichen bereits Fortschritte erzielt hat.

Die Inanspruchnahme der elektronischen Rechnungsstellung gehörte bereits vor der Krise zu den Standardverfahren des Gerichtshofs und entwickelt sich rasch weiter. Ebenso hat der Gerichtshof ARES/Han in seine Arbeitsabläufe eingeführt und auf alle Verwaltungsreferate ausgeweitet, um ihnen einen einfachen Zugang zur elektronischen (einschließlich der qualifizierten) Signatur zu ermöglichen. Was die Rechtsprechungstätigkeit betrifft, so ist zu erwähnen, dass die qualifizierte elektronische Signatur seit April 2022 einsatzbereit ist.

Der Gerichtshof beabsichtigt, diesen Ansatz zu konsolidieren, der sein Engagement für die Nutzung der durch die Digitalisierung gebotenen Möglichkeiten im Rahmen aller seiner Tätigkeiten zeigt.

Empfehlung 3 – Beurteilung der Eignung neuer Arbeitsweisen in der Zeit nach COVID-19

Der Gerichtshof nimmt die Empfehlung an.

Im Bereich der Rechtsprechung hat er die Lehren aus der krisenbedingten Telearbeit gezogen, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Online-Plädoyers oder die Einführung des Webstreaming mündlicher Verhandlungen (ab April 2022).

Was seine Verwaltungskapazität anbelangt, so hat sich der Gerichtshof ebenfalls mit verschiedenen Aspekten der Telearbeit befasst, nachdem er deren Effizienz und potenzielle Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung bewertet hatte (z. B. zur Rationalisierung und Optimierung der vermehrten Inanspruchnahme von E-Mails, die sich aus der Telearbeit ergibt).

Die vom Gerichtshof gewählte Immobilienpolitik erweist sich als sehr effizient und stellt sicher, dass er in der Lage sein wird, mit Gelassenheit und Flexibilität alle künftigen Änderungen zu berücksichtigen, die der durch die neuen Arbeitsmethoden geschaffenen Situation angemessen erscheinen könnten. Der Gerichtshof wird die Auswirkungen dieser neuen Methoden weiterhin beobachten und seine Politik entsprechend anpassen.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof begonnen, Überlegungen anzustellen, wie er die Auswirkungen dieser neuen Arbeitsmethoden im

Rahmen seiner Umweltpolitik so genau und wirksam wie möglich berücksichtigen kann, und wird dies in Vorbereitung auf die Erneuerung seiner EMAS-Registrierung im Jahr 2022 weiter tun.

3. Juni 2022